

Hessen ModellProjekte

Förderung angewandter Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Im Bereich Hessen ModellProjekte unterstützt die HA Hessen Agentur GmbH die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die gemeinsam mit weiteren Partnern aus Wirtschaft und/oder Wissenschaft (Hochschulen und Forschungseinrichtungen) technologieorientierte Vorhaben in Zusammenarbeit realisieren möchten (Verbundprojekte).

Innerhalb konkreter Projekte können Ausgaben für angewandte Forschungs- und Entwicklungstätigkeit anteilig mit Zuschüssen gefördert werden.

Die Vorhaben zeichnen sich in der Regel durch einen hohen Innovationsgrad aus und bergen ein wissenschaftlich-technisches oder unternehmerisches Risiko. Gleichzeitig erscheint die Umsetzung des Vorhabens erfolversprechend und das Ergebnis bietet mittelfristig Aussicht auf Verwertung.

Derzeit stehen zwei Maßnahmen zur Verfügung:

- **LOEWE** - Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz mit der Förderlinie 3: LOEWE-KMU-Verbundvorhaben.
Dieses Förderprogramm besteht seit 2008 und wird aus Landesmitteln finanziert. Die Hessen Agentur fungiert als Projektträger für das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK). Zuwendungsfähig sind Forschungsvorhaben, die durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Verbund mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Hessen realisiert werden.
- **KMU - Modell- und Pilotprojekte, kurz MPP**, für Forschungs- und Entwicklungsprojekte zwischen KMU mit komplementären Kernkompetenzen mit Vorrang in Nord- und Mittelhessen sowie der Odenwaldregion. Hierzu stehen Mittel des Landes Hessen zur Verfügung, die durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden. Die Hessen Agentur fungiert als projektdurchführende Stelle für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL).

Die der Antragstellung zugrunde liegenden Verfahrensschritte, Art und Umfang der Förderung und die zuwendungsfähigen Ausgaben basieren auf den Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung.

Technologiebereiche

Die Förderung ist für alle Branchen und Anwendungen offen, z.B.:

- Biotechnologie, Medizintechnologie
- Mikrosystemtechnologie, Optische Technologien
- Materialbasierte Technologien, Nanotechnologie
- Umwelt- / Energietechnologie, Einsatz regenerativer Energien, Ressourceneffizienz
- Automotive, Brennstoffzellentechnologie, E-Mobilität
- Informations- und Kommunikationstechnologie, Software, Neue Medien, Serious Games
- Produktions- und Verfahrenstechnologie

Diese Aufstellung soll keine Ausgrenzung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten darstellen, die ihre Entsprechung hier nicht finden. Dies gilt im Besonderen für Vorhaben, die in aktuellen Querschnittstechnologien angesiedelt sind.

Mögliche Antragsteller sowie Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind **Unternehmen** der gewerblichen Wirtschaft¹, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (sog. KMU)² sowie mittelständische Unternehmen mit Firmensitz in Hessen, die ein konkretes Projekt gemeinsam mit weiteren Unternehmen und/oder Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen bearbeiten.

Daneben können auch die landeseigenen **Fachhochschulen** und die Hochschule Geisenheim Anträge für angewandte Forschung und Entwicklung stellen, sofern sie mit mindestens einem hessischen Unternehmen gemeinschaftlich zusammenarbeiten.

Erweiterung des Antragstellerkreises: Direkt förderfähig können auch hessische familiengeführte bzw. durch Inhaber- / Personengeschafter geführte Unternehmen sein, sofern weniger als 1.000 Mitarbeiter beschäftigt und ein Umsatz unter 200 Mio. € erzielt wird.

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass diese Unternehmen im Förderantrag (Kap. 2.4) den Anreizeffekt nach Artikel 6 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission³ nachweisen.

Partnerschaftlicher Verbund

Jeder in das Verbundprojekt eingebundene Partner soll essentielle Kernkompetenzen in das Vorhaben einbringen. Denkbar sind Partnerschaften im Bereich Entwicklung, Produktionsvorbereitung, Anwendung oder wissenschaftliche Evaluierung.

- Die weiteren Partner sollten bevorzugt mit ihrer Betriebsstätte in Hessen ansässig sein.
- Partner mit Betriebssitz außerhalb Hessens können in das Vorhaben eingebunden werden. Über die Förderfähigkeit dieser Partner entscheidet das Gremium jeweils im Einzelfall.
- Die Einbindung von Partnern, z.B. Großunternehmen, die zur Stärkung von Standorteffekten in Hessen beitragen, wird begrüßt. Anerkennungsfähige Ausgaben dieser Partner, die mit eigenen Mitteln getragen werden, können der Kofinanzierung des Vorhabens zugerechnet werden.
- Unterauftragnehmer werden nicht als Partner angesehen.
- Anzustreben ist eine Stärkung der Innovationskraft von KMU und durch Einbindung öffentlicher Forschungseinrichtungen / Hochschulen und damit ein Wissenstransfer im Rahmen angewandter Forschungstätigkeit.
- Eine Anbindung des Vorhabens an Aktivitäten regionaler Kompetenznetzwerke, Technologiecluster oder LOEWE-Zentren bzw. LOEWE-Schwerpunkte zur Stärkung des Wissenstransfers oder der Kompetenzerweiterung des Standortes wird ausdrücklich begrüßt.

Die Zusammenarbeit der Partner im konkreten Vorhaben ist in einem Kooperationsvertrag zu regeln.

¹ Siehe Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 2.08.2010 (StAnz Nr. 31, S. 1860 ff) und 19.08.2013 (StAnz. Nr. 34, S. 1076 ff).

² Es werden kleine und mittlere Unternehmen definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz sich auf höchstens 50 Millionen Euro oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft. Siehe Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014, Anhang I.

³ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV.)

Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden insbesondere Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung mit anteiligen Zuschüssen.

- Die Zuwendungshöhe ist abhängig von der Konstellation des Konsortiums, dem Innovationsgrad der Entwicklung und dem technisch/wissenschaftlichen Risiko des Vorhabens. Detaillierte Informationen für die Kalkulation konkreter Vorhaben können dem „*Merkblatt Zuwendungsfähige Ausgaben*“ entnommen werden.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben müssen die Projektpartner mit individuellen Eigenanteilen gemeinsam tragen.
- Die maximale Förderhöhe für ein Vorhaben von bis zu 3 Jahren Laufzeit ist auf 500.000 Euro begrenzt.
- Die Fördermittel sind von der De-minimis-Regelung freigestellt.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist für alle Fördermaßnahmen gleich. Um eine Förderung zu erhalten muss ein zweistufiges Antragsverfahren durchlaufen werden.

Der erste Schritt im Antragsverfahren ist die Übersendung einer kurzen, aussagekräftigen Projektskizze an die HA Hessen Agentur GmbH vor Projektbeginn.

- Es ist das „*Formblatt Projektskizze*“ zu verwenden, das auf der Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung steht. Projektskizzen, Anträge und Berichte werden stets vertraulich behandelt.
- Zur Erstellung eines Antrags wird das Konsortium nach positiver Bewertung der Projektskizze durch das Entscheidungsgremium aufgefordert.
- Die Vorhaben werden im Antragsverfahren insbesondere auf folgende Faktoren geprüft:
 - A Innovationsgrad des wissenschaftlich-technischen Konzepts
 - B Technische Realisierbarkeit, Produktqualität
 - C Verbundprojektcharakter bzw. Verbundstruktur / Qualifikation des Konsortiums
 - D Kundennutzen / Markttauglichkeit / Marktstrategie
 - E Refinanzierung / technisches, wirtschaftliches sowie wissenschaftliches Potenzial
 - F Beitrag des Projekts zur zukünftigen Positionierung des Unternehmens bzw. des Konsortiums am Markt
 - G Übertragbarkeit von Ergebnissen / Technologie- und Wissenstransfer in weitere Branchen

Der Einbezug von Anwendern als (Praxis-)Partner in das Konsortium kann den Anwendungsbezug und den Verbundcharakter des Vorhabens stärken.

- Nach Diskussion des Antrags im Gremium wird nach positiver Entscheidung die endgültige Förderhöhe kommuniziert und das Vorhaben formal durch das zuständige Ministerium bewilligt.
- Im Anschluss wird zwischen der Hessen Agentur und dem Konsortialführer ein Zuwendungsvertrag geschlossen.

In der Regel finden Gremiumssitzungen alle sechs Wochen statt (Termine: siehe Internet). Skizzen und Anträge sind der Hessen Agentur formgerecht und vollständig mindestens vier Wochen vor einem Termin vorzulegen, um Eingang zu finden.

Kooperationsvertrag

Die Abfassung eines Kooperationsvertrags ist Teil des Antragsverfahrens. Darin sind insbesondere die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Partner, das gemeinsame Projektziel, die jeweiligen Arbeitspakete, die Ausgaben und Finanzierung des Projektes, die Rechte am Ergebnis sowie an der Verwertung und Veröffentlichung zu vereinbaren.

Auf die beantragte Förderung und das Vorhaben ist in einer Präambel direkt Bezug zu nehmen. Der zwischen Hessen Agentur und Antragsteller zu schließende Vertrag ist zum Bestandteil der Vereinbarung zu erklären. Alle Partner vereinbaren insbesondere die Einhaltung der sich aus einer Förderung aus öffentlichen Mitteln ergebenden Pflichten, welche sowohl für direkt geförderte als auch für indirekt geförderte Projektpartner ohne Einschränkung gültig und zwingend einzuhalten sind.

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten wird empfohlen, im Vorfeld eine juristische Beratung zu konsultieren.

Anregungen zur Gestaltung eines Kooperationsvertrags finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.innovationsfoerderung-hessen.de/dynasite.cfm?dsmid=11770>

„Forschungs- und Entwicklungsverträge zwischen Unternehmen und Hochschulen, Ein Leitfaden mit Mustertexten“, IHK-Innovationsberatung Hessen (2. Auflage, 2008)

„Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen, Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“, Leitfaden des BMWi (2. Auflage, April 2010)

„Merkblatt für Antragsteller / Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, Merkblatt des BMBF.

Mittelabruf / Verwendungsnachweisprüfung / Evaluierung

Pro Haushaltsjahr stehen in der Regel drei Termine zum Mittelabruf zur Verfügung.

Die Auszahlung erfolgt anteilig auf Ausgabenbasis gemäß Mittelabruf und im Nachhinein. Dabei ist eine ca. zweimonatige Bearbeitungszeit zwischen Mittelabruf und Mittelauszahlung zu beachten. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Vorfinanzierung der getätigten Projektausgaben ist demnach erforderlich.

Wichtig: Die Fördermittel sind nicht für die Sicherstellung der Liquidität des allgemeinen Geschäftsbetriebs heranzuziehen.

- Der quantitative Nachweis der Verwendung beinhaltet:
 - Belege hinsichtlich getätigter Projektausgaben inkl. Nachweis der Rechnungsstellung/ Wertstellung (Personalausgaben: Stundennachweise im Original; Sachausgaben: Rechnungskopien Dritter, prüfbare Belege geleisteter Maschinen- / Gerätestunden, Nachweise für Abschreibungen, Mieten und Leasingraten)
 - Nachweis über die Weiterleitung der Mittel an die Projektpartner
 - Nachweis der Ordnungsmäßigkeit durch unabhängigen, fachkundigen Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Haushaltsabteilung)
- Der qualitative Nachweis der Verwendung ist in Form halbjährlicher Sachstandsberichte und eines aussagekräftigen Abschlussberichtes nach Projektende zu erbringen. Eine nicht zweckentsprechende und nicht fristgerechte Verwendung der Mittel kann die Rückforderung des Zuschusses nach sich ziehen.
- Der Konsortialführer ist für die Abwicklung des Vorhabens verantwortlich. Die Fördermittel werden von ihm summiert für alle Projektpartner abgerufen und an diese weitergeleitet.

Bei einem gemeinsam durchgeführten Forschungsprojekt findet i. d. R. kein Leistungsaustausch zwischen den Projektpartnern statt, d. h. die Mittel werden anteilig gemäß Antrag an die Partner weitergeleitet.

- Der im Antrag vorgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Erreichung der Projektergebnisse verbindlich, die maximale Förderhöhe des Vorhabens ist damit vertraglich festgelegt. Eine Unterschreitung des dargestellten Budgets mindert den Zuschuss entsprechend anteilig, während Mehrausgaben vom Konsortium selbst zu tragen sind.
- Die Projektergebnisse werden in der Regel durch Zwischenevaluierungen und nach Projektende im Rahmen einer Abschlussevaluierung vor Ort geprüft.

Verbreitung von Ergebnissen / Publikationsvorschrift

Nach Projektende wird Interesse auf gemeinsame, öffentlichkeitswirksame Maßnahmen wie z. B. Veröffentlichungen oder Pressekonferenzen gelegt. Insbesondere können die Ergebnisse und die beteiligten Partner im Rahmen der Aktionslinien oder der Standortkampagne des Landes Hessen einer interessierten Öffentlichkeit präsentiert werden.

Gerne unterstützt die Hessen Agentur projektbezogene Vermarktungsmaßnahmen auf Seiten der involvierten Unternehmen und Institutionen. Gemäß der vertraglich vereinbarten Geheimhaltung werden Projektinhalte ausschließlich mit Zustimmung des Konsortiums veröffentlicht.

Antragsteller und Konsortialpartner sind verpflichtet, im Falle einer Förderung die Nennung des jeweiligen Förderprogramms einzuhalten. In allen Publikationen des Konsortiums (z. B. Faltblätter, Broschüren, Poster, Pressemitteilungen, Internetseiten), die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist die Förderung in der vorgeschriebenen Weise zu nennen. Entsprechende Logos und Schriftzüge werden vom Zuwendungsgeber zur Verfügung gestellt.

Im Zuge geförderter Vorhaben aus öffentlichen Mitteln ist der Hessen Agentur als Projektträger das Recht zur Veröffentlichung von Projekttitel, Namen und Anschriften von Konsortialführer und Projektpartner sowie des Gesamtfinanzierungs- und Fördervolumens einzuräumen.

Rechtliche Bestimmungen

Rechtlich bindend ist der zwischen dem Antragsteller und der Hessen Agentur geschlossene Zuwendungsvertrag.

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 2.08.2010 (StAnz Nr. 31, S. 1860 ff) und 19.08.2013 (StAnz. Nr. 34, S. 1076 ff).
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bs. 1 LHO (StAnz. 1987, S.1474)
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO (StAnz. 1986, S. 2394).
- Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (inkl. KMU-Definition).

Ansprechpartner:

Für alle Fragen hinsichtlich Förderung und Antragsverfahren stehen Ihnen in der Hessen Agentur folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Dr. Claudia Männicke

Leiterin Hessen ModellProjekte

Telefon: 0611 / 95017-8691

E-Mail: claudia.maennicke@hessen-agentur.de**Susanne Schlag**

Projektmarketing

Telefon: 0611 / 95017-8964

E-Mail: susanne.schlag@hessen-agentur.de**Renate Kirsch**

Schwerpunkt:

Produktions- und Materialtechnologie,
Verfahrenstechnik, Optik

Telefon: 0611 / 95017-8665

E-Mail: renate.kirsch@hessen-agentur.de**Dirk Säuberlich**

Schwerpunkt:

Automotive, Luftfahrt, Logistik,
Systemtechnik

Telefon: 0611 / 95017-8906

E-Mail: dirk.saeuberlich@hessen-agentur.de**Manuel Sturm**

Schwerpunkt:

Umwelt- und Energietechnologie, Industrie 4.0,
Ressourceneffizienz; Biotechnologie, Medizintechnik,
Diagnostik, Gesundheitswirtschaft

Telefon: 0611 / 95017-8953

E-Mail: manuel.sturm@hessen-agentur.de**Hendrik Terstiege**

Schwerpunkt:

Informations- und Kommunikations-
technologie, Software,
Serious Games

Telefon: 0611 / 95017-8962

E-Mail: hendrik.terstiege@hessen-agentur.de**Danny Reschke**

Projektcontrolling

Telefon: 0611 / 95017-8952

E-Mail: danny.reschke@hessen-agentur.de**Katja Zollner**

Projektcontrolling

Telefon: 0611 / 95017-8612

E-Mail: katja.zollner@hessen-agentur.de**Internetseite****www.innovationsfoerderung-hessen.de****Postanschrift:**HA Hessen Agentur GmbH
- Hessen ModellProjekte -
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
www.hessen-agentur.de